

Referent Abg. v. König:

§. 3.

Die Ernennung zum Amte der Advocatur geschieht auf Ansuchen vom Ministerium der Justiz.

Motiven sind hierzu, sowie zu §. 4 nicht gegeben. Der Bericht lautet:

Zu §. 3.

hat die Deputation etwas nicht zu erinnern gefunden. Denn daß die Advocatur, ungeachtet sie als ein „Amt“ bezeichnet wird, nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1835 zu betrachten sei, ist nach dem soeben Bemerkten an sich klar und überdies im gedachten Gesetze §. 2 bestimmt ausgesprochen. Man hat deshalb auch von dem Vorschlage, dies noch durch einen Zusatz besonders auszudrücken, wieder abgesehen.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand über §. 3 zu sprechen wünscht, so frage ich, nimmt die Kammer §. 3 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 4.

Diejenigen, welche die zur Erlangung der Advocatur erforderliche Prüfung bestanden haben, werden nach der Zeit derselben in eine Rolle eingetragen und haben sich nach der Reihenfolge dieser Eintragungen der Ernennung zur Advocatur zu gewärtigen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 4.

Die von der Deputation ausgesprochene Voraussetzung, daß nach der Fassung dieses Paragraphen die erste Censur nicht weiter einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei der Immatriculation gewähre, ist seitens der Herren Commissare bestätigt worden.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Da dies nicht der Fall ist, so frage ich, nimmt die Kammer §. 4 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 5.

Das Ministerium der Justiz ist rücksichtlich der Ernennungen zur Advocatur nicht an eine feststehende Zahl gebunden, sondern hat dieselben nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und Geschäftslebens zu bemessen. Es wird hiernach von Zeit zu Zeit die Zahl der in einem Jahre zu ernennenden Advocaten bestimmen und öffentlich bekannt machen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 5

verweist man auf die allgemeinen Bemerkungen.

Ist der Andrang zum juristischen Studium so stark, daß auch viele Brauchbare nur erst sehr spät zu einer Anstellung oder einer sonst lohnenden Beschäftigung gelangen, so entsteht ein juristisches Proletariat, welches mehrfach schädlich werden kann. Um einen solchen Zustand möglichst abzuwenden, insbesondere auch, um zu verhüten, daß die Hoffnungen auf den Eintritt in die Advocatur nicht zu

hoch gespannt werden, soll von Zeit zu Zeit öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgen, wie viel Ernennungen zur Advocatur in der nächsten Zeile zu erwarten sind.

Der Bericht sagt:

Zu §. 5.

Ueber ein in dieser Beziehung der Advocatenkammer zu verstattendes Gehör wird weiter unten — bei §. 49 — zu sprechen sein.

Präsident Dr. Haase: Die Debatte über §. 5 würde nun zu beginnen haben und hat zunächst Abg. Haberkorn das Wort.

Abg. Haberkorn: In einer der letzten Sitzungen habe ich zu §. 5 der Advocatenordnung einen Antrag angekündigt und will denselben nunmehr, da wir bei diesem Paragraphen angekommen sind, einbringen. Mit den Sprechern, welche sich an der allgemeinen Debatte beteiligten, wünsche ich, der ich selbst bis gegen Ende des Jahres 1856 practicirender Advocat war, diesem Stande alle Unabhängigkeit und volle Selbstständigkeit. Ich gebe auch zu, daß dazu eine materielle Verbesserung der Lage der Mitglieder desselben erforderlich ist, allein ich glaube auch durch meinen Zusatz zu diesem Paragraphen in keiner Weise dem Advocatenstande in dieser Richtung hin zu nahe zu treten. Ich glaube, daß man neben den Advocaten auch die Aspiranten zur Advocatur ins Auge fassen muß, und daß man den guten alten Stamm der Advocaten nicht aussterben lassen darf, was nur dann möglich ist, wenn wir gute Aspiranten ziehen, die den Stand nicht schlechter werden lassen. Zur Sache übergehend, so will ich meinen Standpunkt gleich im Voraus dahin feststellen, daß ich gegen den Inhalt des §. 5, wie ihn die Staatsregierung vorgeschlagen hat, nichts einwenden und gegen denselben nicht ankämpfen will. Ich will den ganzen Paragraphen stehen lassen und wünsche nur, daß derselbe einen Zusatz erhalte, der so lauten soll:

„Nach Verfluß von fünf Jahren, von Approbation der Specimina an gerechnet, werden jedoch, dafern es nicht früher schon geschehen, Rechtsandidaten auf Ansuchen als Advocaten immatriculirt (vergl. übrigens §. 2)“.

Meine Herren! Mit diesem Zusatze glaube ich mich weder zu weit von der Ansicht des Ministeriums, noch von der Meinung der Deputation entfernt zu haben. Ich bin fest überzeugt, daß auch das Ministerium der Ansicht lebt, länger als mein Zusatz es beabsichtigt, werde und solle es niemals dauern, daß ein Rechtsandidat, welcher der Advocatur sich widmen will, zu letzterer selbst gelangt, daß es selbst annimmt, länger als 6½—7 Jahr, nachdem der Student die Universität verlassen hat, braucht und soll er auf die Advocatur nicht warten. Nun, ist Das richtig, glaubt man wirklich, daß längere Zeit nicht erforderlich sein werde, dann ist es auch ganz unbedenklich, meinen Zusatz anzu-